

Niederschrift

über die

280. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

LR Irlinger
LRA Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:01 Uhr

Ende der Sitzung:

10:33 Uhr

Herr LR Irlinger eröffnet um 10:01 Uhr die 280. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 1 Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Planungsverbandes zum LEP-Entwurf vom 22. Mai 2012**

Herr Müller erläutert, dass es die Aufgabe des Planungsverbandes sei, in seiner Stellungnahme regionsweit bedeutsame Aspekte aufzugreifen. Es sei nicht möglich, aber auch nicht nötig, alle Themen der Verbandsmitglieder mit aufzunehmen. Da sämtliche Stellungnahmen direkt an das Ministerium gehen und dort ausgewertet werden, gehe inhaltlich auch nichts verloren.

Mittels eines Schaubildes (Beilage 1.4) erläutert er die verschiedenen Punkte des Entwurfes der vorgeschlagenen Stellungnahme.

Herr LR Irlinger bedankt sich bei Herrn Müller für die Ausführungen und übergibt Herrn Maurer das Wort.

Herr Maurer merkt an, dass der Ausschuss heute nicht den neuen Namen des Planungsverbandes beschließe, sondern nur im Rahmen der Stellungnahme zum Landesentwicklungsprogramm einen Vorschlag abgebe. Er fasst den Inhalt der Beilagen 1.2 und 1.3 zusammen. Die Stadt Schwabach habe noch den Namen „Wirtschaftsregion Mittelfranken“ vorgeschlagen. Mit dieser Bezeichnung würde der Planungsverband aber wieder als einziger ein besonderes Merkmal zum Ausdruck bringen. Die anderen seien ausnahmslos nach rein örtlichen Gegebenheiten benannt.

Herr LR Irlinger vertritt die Auffassung, „Region Nürnberg“ würde sehr gut passen.

Herr LR Eckstein kann die Diskussion über die Namensgebung nicht nachvollziehen. Wie der Planungsverband letztendlich heiße, sei in seinen Augen nicht wichtig und man könne auch den jetzigen Namen behalten.

Herr BM Brehm ist für eine Namensänderung und findet - nicht zuletzt auch wegen der „Metropolregion Nürnberg“ - die Bezeichnung „Region Nürnberg“ sehr passend.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der vorgeschlagenen Stellungnahme wird **einstimmig** zugestimmt. Des Weiteren spricht sich der Planungsausschuss **einstimmig** für einen zeitgemäßerer Regionsnamen aus und schlägt vor, im neuen LEP die Bezeichnung „Region Nürnberg“ zu verwenden (Beilagen 1.0 bis 1.3).

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte trägt Herr LR Irlinger den Sachverhalt vor und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten:

**TOP 2 Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Z 6 Zeckern-Mitte“;
Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**TOP 3 Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Alte Ziegelei“;
Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth**

**TOP 4 Vierte Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans Nr. 57
„Freiflächenphotovoltaikanlage Kirchfembach – Am Bahndamm II“;
Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth**

**TOP 5 Erste Fortschreibung des Bebauungsplans Nr. 8 „An der Veitsbronner Straße I“;
Gemeinde Obermichelbach, Landkreis Fürth**

TOP 6 **Aufstellung des Bebauungsplans „Wellanger II“ und
Änderung des Flächennutzungsplans;
Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land**

TOP 7 **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ausbildungs- und Quali-
fikationszentrum für Berufskraftfahrer“ auf der Fläche des ehemaligen Depots
der Bundeswehr in der Gemarkung Laffenau mit Grünordnungsplan sowie
Elfte Änderung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans;
Stadt Heideck, Landkreis Roth**

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweilige Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilagen 2 bis 7).

TOP 8 **Windkraftkonzeption;
17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)
Stand des Verfahrens**

Herr Müller erklärt, dass sich das Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans derzeit in einem Zwischenstadium befinde. Die Beteiligungsphase sei beendet, die Stellungnahmen würden nun ausgewertet. Die Beschlussfassung sei für die November-Sitzung geplant. Neben Kommunen, Landratsämtern und Fachbehörden hätten auch zahlreiche Verbände und Bürger Stellungnahmen zu verschiedensten Gebieten eingebracht. Ein breites Stimmungsbild sei schon jetzt erkennbar. Es seien auch mehrere Neuvorschläge eingegangen, bei denen nun zu prüfen sei, ob diese potenziellen Gebiete sinnvoll in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren eingebracht werden können.

Inhaltlich mache es keinen Sinn, zu einzelnen Gebieten bereits jetzt Tendenzen anzudeuten. Derzeit fänden noch Abstimmungen mit Fachstellen und Kommunen statt, z. B. wegen Änderungen von Gebietsgrenzen und Einstufungen. Auch seien einige angrenzende Planungsverbände damit beschäftigt, an den Regionsgrenzen Konzepte zur Windkraftnutzung aufzustellen, die ebenfalls abgestimmt werden müssten. Ziel sei es, nach diesem Abstimmungsprozess sachgerechte Beschlussempfehlungen vorlegen zu können.

Herr Müller erinnert daran, dass sich das Verfahren zur 15. Änderung des Regionalplans noch in der „Warteschleife“ befinde. Zielsetzung des Planungsausschusses sei gewesen, die beiden Verfahren auch inhaltlich wieder zusammenzuführen, um in der Gesamtregion zum gleichen Zeitpunkt eine Beschlusslage herzustellen. Voraussichtlich sollen in der November-Sitzung für die Verfahren der 15. und 17. Änderung des Regionalplans Beschlüsse getroffen werden. Bezüglich erforderlicher Änderungen bzw. der Prüfung von Neuvorschlägen werde es vermutlich ein ergänzendes Beteiligungsverfahren geben.

Herr LR Irlinger bedankt sich bei Herrn Müller für den Sachstandsbericht.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der mündliche Sachstandsbericht des Regionsbeauftragten hat zur Kenntnisnahme gedient (Beilage 8).

TOP 9 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungspläne "Am Kiebitzengraben" und "Am Wageck"; Stadt Höchstädt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstädt

Herr LR Irlinger fasst den Sachverhalt zusammen und übernimmt die Empfehlung des Regionsbeauftragten.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 9).

TOP 10 Genehmigung der Niederschrift der 279. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 16.07.2012

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 279. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 16.07.2012 (Beilage 10).

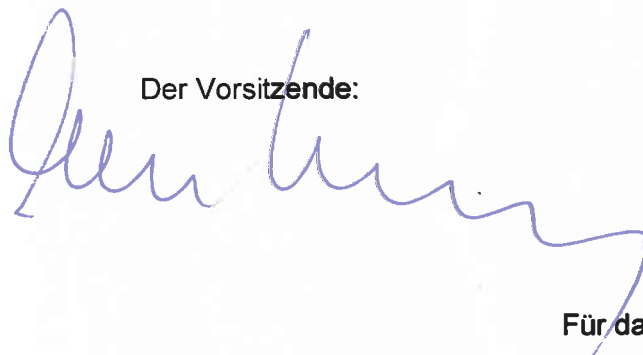
Herr LR Irlinger weist darauf hin, dass der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken nächstes Jahr im April 40 Jahre alt werde. Es sei geplant, im Mai 2013 eine Ausschusssitzung mit einer anschließenden Verbandversammlung abzuhalten. Danach soll es einen kleinen Imbiss anlässlich des Jubiläums geben. Herr LR Irlinger würde die Veranstaltung gerne im Landkreis Erlangen-Höchstädt abhalten und fragt, ob die Ausschussmitglieder damit einverstanden sind.

Der Planungsausschuss begrüßt diesen Vorschlag.

Herr LR Irlinger gibt bekannt, dass dafür nur Montag, der 13. Mai 2013, in Frage käme, auch bedingt durch die Pfingstferien. Er bittet darum, an diesem Tag ein bisschen mehr Zeit mitzubringen.

Er wünscht allen noch eine schöne Woche und schließt die Sitzung um 10:33 Uhr.

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:


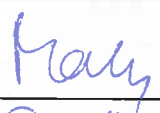


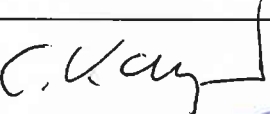

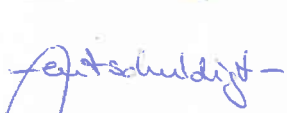







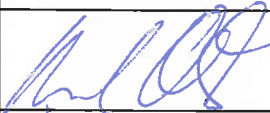

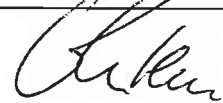



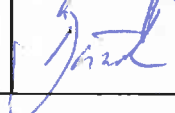
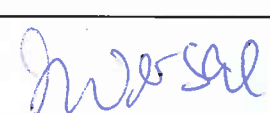


280. Sitzung des Planungsausschusses am 17.09.2012

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Anwesenheitsliste

<u>Vorsitzender:</u>				
	LR Irlinger 	OBM Thürauf BM Rupprecht BM Zwingel		
Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der kreisfreien Städte:</u>				
1	OBM Dr. Maly <input checked="" type="checkbox"/>	BM Förther	RD Maurer	
2	StR Th. Brehm	StR Gradl <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Fischer	
3	StR Raschke <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Dr. Pröll-Kammerer	StR Tasdelen	
4	StRin Kayser <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Soldner	StRin Blumenstetter	
5	StR Schuh <input checked="" type="checkbox"/>	StR Höffkes	StR Seb. Brehm	
6	StR Brückner	StR Sendner	StRin Hölldobler-Schäfer	
7	OBM Dr. Balleis	berufsm. StR Weber <input checked="" type="checkbox"/>	Fr. Willmann-Hohmann	
8	StR Thaler <input checked="" type="checkbox"/>	StR Jarosch	StR Bußmann	
9	OBM Dr. Jung	2. BM Braun <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Dittrich	
10	berufsm. StR Müller	StR Körbl	StR Dr. Schmidt	
11	OBM Thürauf	StBR Arnold	StR Paul <input checked="" type="checkbox"/>	

Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der Landkreise:</u>				
12	LR Irlinger	stv. LRin Knorr	stv. LR Bachmayer	
13	LR Dießl	stv. LR Forman	stv. LR Obst ✕	
14	LR Kroder ✕	stv. LR Reh	stv. LR Dobbert	
15	LR Eckstein ✕	stv. LR Schnell	stv. LR Netter	
<u>Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
16	BM Brehm ✕	BM Galster	BM Rudert	
17	BM Zwingel	BM Habel ✕	BM Lerch	
18	BM Rupprecht ✕	BM Lang	BM Ernstberger	
19	BM Bäuerlein ✕	BM Preischl	BM Bär	
<u>Beratende Mitglieder aus der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
	BM Dr. Hacker	BM Wersal ✕	BM Greif	
	BM Krömer	BM Völkl	BMin Huber	
	BM Sägmüller ✕	BM Kubek	BM Schmidt	
	BM Edelhäuser ✕	BM Schwarz	BM Küttinger	

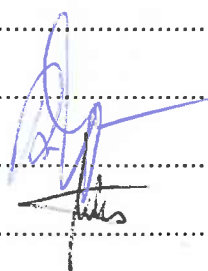
Weitere Teilnehmer:

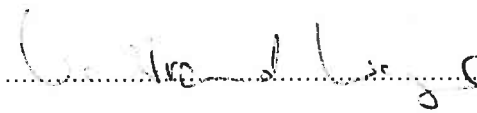
Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter



 Festerstellung (ELF Am bad)

Anne Röss Stadt Fürth

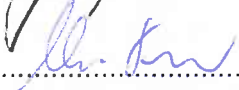
Anne Moser Stadt Fürth

FRANK WEYHERTER Stadt Nürnberg Spf 171

DIANA LAUER TBO WILD

KRAM PETER Gegenwind Osterode

ALBERT-HORZI, REGITTE  Planungsggpe Landschaft

Kramer Christiane 


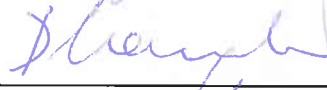

Eckert Petra Eckert

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
IHK	
VFB	
Landratsamt Fürth	Johr (KBM)
N-ERGIE Net GmbH	Dietel
Ldkr. Neumarkt	
FAV Nürnberg	Waldmann
VGN GmbH	Süß

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://www.industrieregion-mittelfranken.de>

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM 280.	0911/231-5304 Frau Herrle	10.08.2012

Achtung: Sitzung wurde vom 24.09.2012 auf den 17.09.2012 vorverlegt!

280. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittel-franken am 17.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 280. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken findet am

**Montag, den 17. September 2012, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung

1. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Planungsverbandes zum LEP-Entwurf vom 22. Mai 2012
2. Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Z 6 Zeckern-Mitte“;
Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Alte Ziegelei“;
Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth

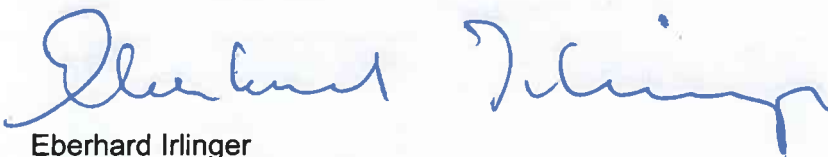
4. Vierte Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans Nr. 57 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kirchfembach – Am Bahndamm II“; Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth
5. Erste Fortschreibung des Bebauungsplans Nr. 8 „An der Veitsbronner Straße I“; Gemeinde Obermichelbach, Landkreis Fürth
6. Aufstellung des Bebauungsplans „Wellanger II“ und Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land
7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ausbildungs- und Qualifikationszentrum für Berufskraftfahrer“ auf der Fläche des ehemaligen Depots der Bundeswehr in der Gemarkung Laffenau mit Grünordnungsplan sowie Elfte Änderung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans; Stadt Heideck, Landkreis Roth
8. Windkraftkonzeption;
17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)
Stand des Verfahrens

Die Sitzungsunterlagen stehen eine Woche vor der Sitzung im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 313, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN
SITZ NÜRNBERG**

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM-280.	0911/231-5304 Frau Gromeier	05.09.2012

**280. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion
Mittelfranken am 17. September 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 10.08.2012 übersandte Tagesordnung der 280. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 17.09.2012 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgende Punkte ergänzt:

9. 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungspläne "Am Kiebitzengraben" und "Am Wageck";
Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt
10. Genehmigung der Niederschrift der 279. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 16.07.2012

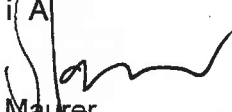
Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder bei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung.

Hinweis zu TOP 1 und TOP 9:

Die Unterlagen konnten noch nicht fertiggestellt werden. Bei TOP 1 ist dies durch die knappe Terminvorgabe des StMWIVT bedingt. Zu TOP 9 sind derzeit noch Abstimmungen erforderlich.

Die Unterlagen werden den Ausschussmitgliedern schnellstmöglich nachgereicht und stehen spätestens ab dem 13.09.2012 im Internet zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Maurer

**Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Planungsverbandes zum LEP-Entwurf vom 22. Mai 2012**

Beschluss

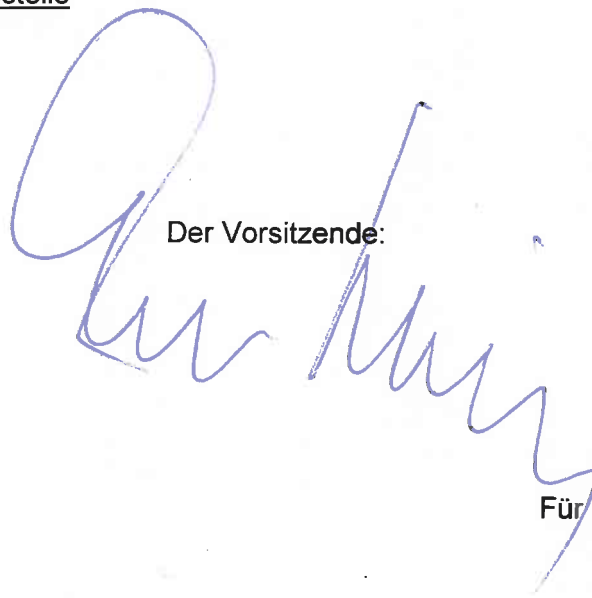
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 11.09.2012 (Beilage 1.1) wird zugestimmt.
2. Der Planungsausschuss spricht sich für einen zeitgemäßerem Regionsnamen aus und schlägt vor, im neuen LEP die Bezeichnung „Region Nürnberg“ zu verwenden (Beilagen 1.2 und 1.3).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



1.1

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de		
RA/PIM	24/RB7 Thomas Müller	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 11.09.2012
		1431 / 5431		

Anlage:

- Entwurf „Stellungnahme des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken (7) zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)“

Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Der Ministerrat hat am 02.12.2009 eine umfassende Reform der Landes- und Regionalplanung beschlossen. Als Prüfmaßstab hat der Ministerrat „Entbürokratisierung, Deregulierung und - soweit möglich - Kommunalisierung“ vorgegeben. Nach der Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) - diese ist seit 01.07.2012 in Kraft - erfolgt aktuell die Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Das StMWIVT hat allen bayerischen Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eingeräumt, bis 21.09.2012 zum LEP-Entwurf Stellung zu nehmen. Eine Fristverlängerung wird nicht gewährt. Die Städte, Gemeinden und Landkreise nehmen zwar direkt gegenüber dem StMWIVT Stellung, dieses hat aber den Kommunen empfohlen, auch den jeweils zuständigen Regionalen Planungsverband vom Inhalt der Stellungnahme in Kenntnis zu setzen.

Die bis zum 10.09.2012 bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes eingegangenen Stellungnahmen können auf der Homepage des Planungsverbandes (www.industrieregion-mittelfranken.de) eingesehen werden. Die Äußerung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken erfolgt vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen, sollte sich dabei aber - auch im Sinne der Lesbarkeit - ausschließlich auf gesamtträumliche Belange beziehen.

In Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes sind dementsprechend die im beige-fügten Entwurf enthaltenen Hinweise und Anregungen seitens der Industrieregion Mittelfranken (7) angezeigt.

Müller

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

- Entwurf -

Stellungnahme des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken (7) zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Entwurfsstand: 22.05.2012

Kapitel 1: Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Im Kapitel 1 des LEP-Entwurfs wird versucht einen grundsätzlichen Rahmen vorzugeben, der wohl in den nachfolgenden Kapiteln inhaltlich ausgefüllt werden soll. Dies gelingt aus Sicht der Regionalplanung nicht immer. Mit dem Festhalten am Ziel von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen - das begrüßt wird - müssten daher aus unserer Sicht entsprechende quantitative und mehr noch qualitative (Mindest-)standards der Daseinsvorsorge verknüpft werden, um die Entwicklungen innerhalb der Regionen dahingehend bewerten zu können. Dabei gilt es jedoch nicht auf einen nivellierenden Ausgleich zwischen den Gebietskategorien zu setzen - der weder erreicht werden kann noch sinnvoll wäre - sondern die Räume entsprechend ihrer Besonderheiten zu bewerten und zu unterstützen. Gerade der demographische Wandel stellt hier eine der größten Herausforderungen für die Regionen und deren Teilräume dar.

Zu begrüßen ist, dass die **Metropolregionen** München und Nürnberg als wichtige Innovations- und Wachstumsmotoren gewürdigt werden, die in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterentwickelt werden sollen. Der in der Begründung ebenfalls zu findende Satz, dass Metropolregionen „weder eine (landesplanerische) Gebietskategorie noch eine Förderkulisse“ darstellen, ist als rein negative Definition jedoch nicht sachgerecht sowie im Hinblick auf Bundes- und EU- Kategorien auch fachlich angreifbar und sollte deshalb gestrichen werden.

Kapitel 2: Raumstruktur

Der vorliegende Entwurf hält am **zentralörtlichen System** fest. Dies ist mangels sinnvoller Alternativen auch zu begrüßen. Das „dicke Brett“ einer echten Reform des zentralörtlichen Systems und eine damit verbundene grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Funktionen und Aufgaben, die man den zentralen Orten der unterschiedlichen Hierarchiestufen zudenkt, die Frage welche Verflechtungsräume in der Realität gegeben sind und welche Städte und Gemeinden auch weiterhin ihre Funktion im Netz der zentralen Orte erfüllen, wurde jedoch nicht angegangen. Trotzdem enthält der vorliegende Entwurf durchaus positive Neuerungen: Die zentralörtlichen Hierarchiestufen werden im Entwurf von bislang sieben (Oberzentrum, mögliches Oberzentrum, Mittelzentrum, mögliches Mittelzentrum, Siedlungsschwerpunkt, Unterzentrum, Kleinzentrum) auf drei Stufen (Oberzentrum, Mittelzentrum, Grundzentrum) reduziert. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass künftig innerhalb der jeweiligen Hierarchiestufen teilweise von untereinander sehr heterogen strukturierten Städten und Gemeinden auszugehen ist.

Die Einstufung der **Ober- und Mittelzentren** erfolgt im LEP. Für die Einstufung der Grundzentren sollen wie bisher bei den Unterzentren, Kleinzentren und Siedlungsschwerpunkten die regionalen Planungsverbände zuständig sein.

Hinsichtlich der Oberzentren wurden nun die möglichen Oberzentren als Oberzentren (innerhalb der Industrieregion: Stadt Schwabach nun gemeinsam mit Nürnberg/Fürth/Erlangen) und die möglichen Mittelzentren als Mittelzentren (innerhalb der Industrieregion: Stadt Altdorf b. Nürnberg, Stadt Hilpoltstein, Stadt Höchstadt a.d. Aisch) eingestuft.

Hinsichtlich der **Siedlungsschwerpunkte** bleiben aus unserer Sicht durchaus Fragen offen. Laut dem LEP 2006 (vgl. A II 2.2.1.2) können in geeigneten Siedlungsschwerpunkten „mittelzentrale Versorgungseinrichtungen bereitgestellt werden, bei Bedarf bis hin zur vollständigen Wahrnehmung mittelzentraler Aufgaben, sofern eine Auslastung hierfür zu erwarten ist und benachbarte Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt werden.“

Für einzelne Siedlungsschwerpunkte, die in der Vergangenheit hinsichtlich ihrer Ausstattungsmerkmale in der Lage waren auch mittelzentrale Funktionen zu erfüllen, muss die künftig vorgesehene Einstufung als Grundzentrum und damit die Gleichsetzung mit bisherigen Kleinzentren als deutliche Abstufung empfunden werden. Hinsichtlich bisheriger „starker Siedlungsschwerpunkte“ findet die aktuell im Entwurf vorgesehene Systematik aus unserer Sicht daher keine adäquaten Lösungen. Hier wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob

- a) in Einzelfällen für bestehende Siedlungsschwerpunkte in Bezug auf ihre Ausstattungsmerkmale und ihre Leistungsfähigkeit die Einstufung als Mittelzentrum in Frage kommt oder
- b) entsprechende Regelungen geschaffen werden, die den genannten Sachverhalten besser Rechnung tragen.

Der bislang im LEP enthaltene Kriterienkatalog für die Einstufung von zentralen Orten ist in der bisherigen Form nicht mehr gegeben. Nicht zuletzt deshalb ist eine nachvollziehbare Selbsteinschätzung der Städte und Gemeinden hinsichtlich der zentralörtlichen Einstufung nur erschwert möglich. Auch dies kann dazu beigetragen haben, dass mehrere Aufstufungsforderungen bzw. Vorschläge für gemeinsame Mehrfachzentren an das StMWIVT herangetragen wurden bzw. wohl auch noch weitere bis zum Ende der Äußerungsfrist herangetragen werden. Diese gilt es zu prüfen. Wie in der Begründung zu LEP-E 2.1.7 ausgeführt wurde, ist die Festlegung weiterer Ober- und Mittelzentren „angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung und der bestehenden Netzdichte nicht mehr erforderlich. Auch wenn daher wohl im Regelfall den Aufstufungswünschen nicht nachgekommen wird bzw. werden kann, wird darum gebeten, den jeweiligen Städten und Gemeinden sowie in Abdruck auch dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken mitzuteilen, welche Kriterien im Einzelfall für die Entscheidung maßgeblich waren. Dies ist vor dem Hintergrund des aktuell fehlenden Kriterienkatalogs, der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und letztlich der Akzeptanz aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

Die Ausweisung der **Grundzentren** hat dem LEP-Entwurf zufolge über die Regionalplanung zu erfolgen. Durch das Fehlen eines Kriterienkatalogs sowie die Formulierung von LEP-E 2.1.6 („Bestehende Klein- und Unterzentren sowie bestehende Siedlungsschwerpunkte können als Grundzentren beibehalten werden.“) werden den Planungsverbänden Möglichkeiten an die Hand gegeben, sich mit dem zentralörtlichen Netz auf regionaler Ebene in keiner Weise auseinander setzen zu müssen. Gerade in ländlich strukturierten Regionen vermeidet dies viel Ärger, führt aber dazu, dass Kleinzentren, die zum Teil nicht in der Lage sind zentralörtliche Funktionen für die eigene Bevölkerung vorzuhalten (geschweige denn derartige Funktionen für umliegende Gemeinden wahrzunehmen), künftig zum Grundzentrum und damit z.B. zu einem geeigneten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte „aufgestuft“ werden. Die Bindungswirkung von Fachplanungsträgern an das zentralörtliche System wird hierdurch sicher begrenzt bleiben.

Aus Sicht der Industrieregion Mittelfranken wäre ein Kriterienkatalog für die Zentralen Orte sämtlicher Hierarchiestufen, der hinsichtlich der Grundzentren in Bezug auf regionale Besonderheiten ggf. auf Ebene der Regionalplanung weiter ausgestaltet werden kann, sinnvoll.

Die **Gebietskategorien** wurden überarbeitet und von vormals sechs Teilkategorien von Verdichtungs- bzw. ländlichem Raum (Stadt- und Umlandbereich in Verdichtungsräumen; Äußere Verdichtungszone; Allgemeiner ländlicher Raum; Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum; Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume; Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll) auf nun drei Teilkategorien (Verdichtungsraum; Allgemeiner ländlicher Raum; Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen) reduziert bzw. zusammengefasst. Dies ist grundsätzlich nicht zu kritisieren.

Innerhalb der Industrieregion Mittelfranken sind insbesondere im Randbereich von Verdichtungs- und ländlichem Raum Einstufungsänderungen von Gemeinden eingetreten. Da die Einstufung auf einheitlichen, landesweit gültigen Kriterien beruht, sind nach entsprechender Prüfung auch Neuuzuordnungen eine logische Folge. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz vor Ort wird allerdings angeregt, den betroffenen Gemeinden mitzuteilen, aufgrund welcher konkreter Kennzahlen eine Neuuzuordnung zu erfolgen hatte.

Einen Systembruch stellt die Abgrenzung der **Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf** dar. Während die anderen Gebietskategorien gemeindeförmig abgegrenzt sind, wurde hier offensichtlich als Bezugsebene der Landkreis gewählt. Innerhalb der Industrieregion Mittelfranken sind gemäß dem vorliegenden Entwurf keine Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf enthalten. Unmittelbar an die Region grenzen jedoch in dieser Kategorie die gesamten Planungsregionen Oberfranken-Ost und Oberpfalz-Nord sowie der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Region Westmittelfranken) an. Dass der „besondere Handlungsbedarf“ jeweils exakt an der Regionsgrenze endet, ist aufgrund der vergleichbaren Struktur innerhalb der benachbarten Gemeinden der Industrieregion Mittelfranken nicht nachvollziehbar. Da mit der Einstufung als Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf durchaus nicht unwichtige Aussagen zur weiteren Entwicklung verbunden sind (vgl. 2.2.4 Vorrangprinzip) sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung die Gemeinde als Bezugsebene für die Einstufung herangezogen werden.

Kapitel 3: Siedlungsstruktur

Hinsichtlich des Ziels der **Innenentwicklung vor Außenentwicklung** sollen Ausnahmen nur zulässig sein, „wenn nachweisbare Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“ (LEP-E 3.2) Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage der konkreten Interpretation im Zuge der Beurteilung von Bauleitplänen. Neben der planungsrechtlichen Verfügbarkeit wird sicher in vielen Fällen auch die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit ins Feld geführt. Um einen landesweit weitgehend einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wird daher empfohlen, das Nicht-zur-Verfügung-Stehen von Potenzialen der Innenentwicklung näher und eindeutig in der Begründung zu definieren.

Es wird begrüßt, dass künftig hinsichtlich der **Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten** (LEP-E 3.3) notwendige Ausnahmen im Ziel formuliert sind. Positiv ist in diesem Zusammenhang auch, dass in der Begründung klar gestellt wird, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziel darstellen.

Kapitel 4: Verkehr

Die ausdrückliche Erwähnung des **Bahnknotens München** (LEP-E 4.3.2) stellt einen gewissen Systembruch dar, da Projektziele gemäß Änderungsbegründung keinen Eingang ins neue LEP finden sollen. Laut der Begründung dient der Bahnknoten München „der verkehrlichen Entwicklung des Verdichtungsraums München und einer leistungsfähigen Anbindung des Flughafens München“ - dies mag zwar inhaltlich nicht zu beanstanden sein, die Nennung widerspricht dennoch der sich selbst auferlegten Regelungen hinsichtlich verkehrlichen Einzelziele und sollte dementsprechend entfallen. Andernfalls wären im Hinblick auf die Gateway-Funktion der Europäischen Metropolregion Nürnberg auch Fälle, in denen dort besonderer Handlungsbedarf besteht (z.B. leistungsfähige Schienenverkehrsverbindung Nürnberg - Prag, usw.) namentlich aufzunehmen.

Kapitel 5: Wirtschaft

Im Kapitel Wirtschaft finden sich im vorliegenden Entwurf ausschließlich Festlegungen in den Bereichen „Bodenschätze“, „Einzelhandelsgroßprojekte“ und „Land- und Forstwirtschaft“. Sämtliche anderweitigen Aspekte die bislang im LEP enthalten sind (Industrie, Handwerk, Handel, Außenwirtschaft, Tourismuswirtschaft, Mittelstand, Messen und Ausstellungen, Regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt) entfallen mit Hinweis auf fachliche Konzepte. Ob es aber z.B. die Existenz des Tourismuspolitischen Konzeptes der Staatsregierung rechtfertigt, ein für viele Regionen - auch die Industrieregion Mittelfranken - enorm wichtiges Feld wie den Tourismus im LEP gänzlich auszublenden, ist aus Sicht der Regionalplanung mehr als fraglich.

Durch das künftige Ermöglichen von **Nahversorgungsbetrieben bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche** in allen Gemeinden wird den gewandelten Voraussetzungen im Einzelhandelssektor und der angestiegenen Mindestbetriebsgröße von Nahversorgungsbetrieben Rechnung getragen. Dies hat sich als weitgehender Konsens herausgestellt.

Auffällig ist, dass die **einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereiche** tendenziell eher vergrößert wurden. Rechnet man diese Verflechtungsbereiche überschlägig zusammen, würde Bayern nicht wie in der Realität ca. 12 Mio. Einwohner, sondern ca. 20 Mio. Einwohner umfassen. Dies zeigt, dass in nicht unmaßgeblicher Weise Überlappungen der Verflechtungsbereiche vorliegen müssen. Hier wird angeregt, die Berechnungsmethode bzw. die Systematik kritisch zu hinterfragen, da die vorhandene Kaufkraft der Einwohner letztlich nicht mehrfach eingesetzt werden kann.

Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben (vornehmlich in verkehrsgünstig gelegenen Gewerbegebieten) haben in der Vergangenheit vielerorts zu ungewollten Entwicklungen im Einzelhandelsbereich geführt. Es wird daher begrüßt, dass diese nun explizit genannt werden und künftig eindeutig von den Zielen zu Einzelhandelsgroßprojekten erfasst sind.

Im LEP 2006 stellt die **Land- und Forstwirtschaft** noch ein eigenständiges Kapitel dar. Im nun vorliegenden Entwurf wurde sie von der Gliederung in das Gesamtkapitel Wirtschaft überführt. Dies ist zwar grundsätzlich denkbar, der Umfang und die enthaltenen Aussagen werden dem Thema aber nur bedingt gerecht. So hat die Landwirtschaft in vielen Teilen der Region eine enorme landschaftsprägende und kulturhistorische Bedeutung (z.B. Teichwirtschaft im Aischgrund, Hopfenanbau im Spalter Hügelland, usw.). Vor dem Hintergrund der großen Bemühungen des Planungsverbandes zur Ausweisung und dem Schutz der Bannwälder sowie zum Erhalt auch der weiteren zusammenhängenden Waldflächen im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bedürfen auch die wenigen verbliebenen Aussagen zur Forstwirtschaft (zudem lediglich als Grundsätze) im weiteren Verfahrensgang aus Sicht der Regionalplanung einer inhaltlichen Aufwertung.

Kapitel 6: Energieversorgung

Was den **Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur** betrifft, verbleiben die Aussagen (zudem als Grundsatz formuliert) sehr vage. Um die Anstrengungen der Regionalen Planungsverbände in Bezug auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft bzw. künftig ggf. der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiflächen-Photovoltaik nicht ad absurdum zu führen, sind hier enorme Anstrengungen in Bezug auf Netzausbau und Speicherung erforderlich. Diese gilt es aus unserer Sicht auch stärker im LEP zu untermauern.

Begrüßt wird, dass künftig **regionsweite Windkraftkonzepte** in allen bayerischen Planungsregionen festzulegen sind (vgl. LEP-E 6.2.1). Die Industrieregion Mittelfranken hat von der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeit bereits frühzeitig Gebrauch gemacht (erstmalig in Kraft getreten 01.01.2006). Die Praxis hat gezeigt, dass es gerade im Bereich der Regionsgrenzen zu Planungsregionen ohne regionalplanerische Windkraftkonzepte in Einzelfällen zu gewissen Konflikten kam. Die nun vorgeschriebenen regionalplanerischen Konzepte und die damit verbundene Information und Abstimmung mit den Nachbarregionen sind diesbezüglich positiv zu sehen.

Die Möglichkeit künftig zudem **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen** in den Regionalplänen festzulegen entspricht einer Anregung des Planungsverbandes, neben der Windkraftnutzung auch weitere Formen erneuerbarer Energien auf regionalplanerischer Ebene zu steuern.

Mittlerweile sind in der Region zahlreiche Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstanden. Realistisch betrachtet findet aktuell eine deutliche räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik über die Vergütungsvoraussetzungen des EEG statt. Der räumliche Steuerungsbedarf ist seit der EEG-Novelle begrenzt. Vor dem Hintergrund möglicher Änderungen am EEG bzw. einer zunehmenden Vermarktung außerhalb des EEG, ist die Möglichkeit einer regionalplanerischen Steuerung aber in jedem Falle positiv zu sehen.

Kapitel 7: Freiraumstruktur

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Karte „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“** (Anlage 3 zur Begründung) in der vorliegenden Form (Maßstab, Darstellungsweise) kaum lesbar ist. Ein geänderter

Maßstab sowie z.B. eine Hinterlegung der Topographie könnten die Lesbarkeit und damit auch die Anwendbarkeit erhöhen.

Der gänzliche Verzicht auf die bislang im LEP enthaltenen **Aussagen zur Wasserversorgung in kommunaler Verantwortung** (LEP 2006, B I 3.2.2.5 „Die öffentliche Wasserversorgung soll als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleiben.“) wird als kritisch betrachtet. Hier sollte die bisherige Formulierung und damit Wertigkeit beibehalten werden.

Kapitel 8: Soziale und kulturelle Infrastruktur

Im Vorfeld der Entwurfsvorlage war lange Zeit die Frage offen, ob inhaltliche Aussagen zur Thematik „soziale und kulturelle Infrastruktur“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des LEP gänzlich entfallen sollen. Aus regionalplanerischer Sicht ist zu begrüßen, dass die soziale und kulturelle Infrastruktur auch weiterhin Bestandteil des LEP ist. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in alle Teilräumen und zum Meistern der Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel stellen, sinnvoll und notwendig. Die innerhalb des Kapitels 8 mehrfach verwandte Bezeichnung „bedarfsgerecht“, lässt aber jeweils ein breites Interpretationsfeld offen. Hier wären wohl entsprechende Standards zu definieren, um dann auch eine Bindungswirkung auf Fachplanungsträger ausüben zu können.

Name des Planungsverbandes

Wie bereits in der 279. Sitzung berichtet, müsste ein Vorschlag zur Änderung des Verbandsnamens im Rahmen der Stellungnahme zum LEP-Entwurf erfolgen. Bei der Beschlussfassung erscheint es sachgerecht, zunächst über das Ob einer Namensänderung und danach gegebenenfalls über den neuen Namen zu entscheiden.

Gesichtspunkte für und gegen eine Namensänderung

Eine Namensänderung wurde bisher in einigen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen angeregt. Ein besonderer Druck zur Änderung ist jedoch nicht vorhanden.

Für eine Namensänderung spricht, dass die Industrie nicht mehr unsere Region prägt und die Bezeichnung Industrieregion deshalb überholt ist. Mit unserem das Wesen der Region beschreibenden Namen stellen wir ohnehin eine Besonderheit gegenüber allen anderen Regionen dar, deren Name sich jeweils auf rein geografische Angaben beschränkt (vgl. Auflistung in Anlage 4 des LEP-Entwurfs, Beilage 1.3).

Nachteil einer Namensänderung wäre der damit verbundene (Verwaltungs-)aufwand. Dieser ist allerdings überschaubar und auch finanziell ohne Weiteres zu bewältigen. Vorstellbar wäre zudem die Namensänderung mit der ohnehin anstehenden Neuauflage des Regionalplans zu verbinden.

Vorschläge für einen neuen Namen

Wenn wir uns wie in den anderen Regionen auf eine rein geografische Bezeichnung beschränken, kämen als neue Namen „Region Nürnberg“ und „Region Ostmittelfranken“ in Betracht.

„Region Nürnberg“ würde sich in das LEP-System einfügen, wonach Großstädte jeweils Namensgeber sind (Region Augsburg, Region Ingolstadt, Region München, Region Regensburg, Region Würzburg). Außenstehende könnten damit außerdem unsere Region am leichtesten geografisch einordnen. Die Verwechslungsgefahr mit der Europäischen Metropolregion dürfte gering sein. Zumindest sind aus München mit einer entsprechenden Situation keine Probleme bekannt.

„Ostmittelfranken“ würde sich als Pendant zu „Westmittelfranken“ anbieten. Systematisch zwingend ist dies jedoch nicht, wie das Beispiel Oberpfalz mit den Regionen „Oberpfalz-Nord“ und „Regensburg“ zeigt. Mit „Ostmittelfranken“ wäre einerseits vermieden, dass eine Sonderrolle der Stadt Nürnberg zum Ausdruck kommt; andererseits würden wir uns aber in eine Reihe mit eher ländlichen Regionen stellen.

Regionen

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Region Bayerischer Untermain (1)

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Landkreise
Aschaffenburg,
Miltenberg**Region Würzburg (2)**

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreise
Kitzingen,
Main-Spessart,
Würzburg**Region Main-Rhön (3)**

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Landkreise
Bad Kissingen,
Haßberge,
Rhön-Grabfeld,
Schweinfurt**Region Oberfranken-West (4)**Kreisfreie Städte
Bamberg,
CoburgLandkreise
Bamberg,
Coburg,
Forchheim,
Kronach,
Lichtenfels**Region Oberfranken-Ost (5)**Kreisfreie Städte
Bayreuth,
HofLandkreise
Bayreuth,
Hof,
Kulmbach,
Wunsiedel i. Fichtelgebirgeaus dem Landkreis Tirschenreuth die
Gemeinde Waldershof**Region Oberpfalz-Nord (6)**Kreisfreie Städte
Amberg,
Weiden i.d.OPf.Landkreise
Amberg-Sulzbach,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Schwandorf,
Tirschenreuth (ohne die der Region
Oberfranken-Ost zugeordnete
Gemeinde Waldershof)**Industrieregion Mittelfranken (7)**Kreisfreie Städte
Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
Schwabach

Landkreise

Erlangen-Höchstadt,
Fürth,
Nürnberger Land,
Roth

Region Donau-Wald (12)

Kreisfreie Städte

Passau,
Straubing

Region Westmittelfranken (8)

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreise

Ansbach,
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim,
Weißenburg-Gunzenhausen

Landkreise

Deggendorf,
Freyung-Grafenau,
Passau,
Regen,
Straubing-Bogen

Region Augsburg (9)

Kreisfreie Stadt Augsburg

Landkreise

Aichach-Friedberg,
Augsburg,
Dillingen a.d. Donau,
Donau-Ries

Region Landshut (13)

Kreisfreie Stadt Landshut

Landkreise

Dingolfing-Landau,
Landshut,
Rottal-Inn

vom Landkreis Kelheim

Region Ingolstadt (10)

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Landkreise

Eichstätt,
Neuburg-Schrobenhausen,
Pfaffenhofen a.d. Ilm

Aiglsbach,
Attenhofen,
Elsendorf,
Mainburg,
Volkenschwand

Region München (14)

Landeshauptstadt München

Region Regensburg (11)

Kreisfreie Stadt Regensburg

Landkreise

Cham,
Neumarkt i.d.OPf.,
Regensburg,
Kelheim (ohne die der Region
Landshut zugeordneten Gemeinden)

Landkreise

Dachau,
Ebersberg,
Erding,
Freising,
Fürstenfeldbruck,
Landsberg a. Lech,
München,
Starnberg

Region Donau-Iller¹ (15)

Kreisfreie Stadt Memmingen

Landkreise
Günzburg,
Neu-Ulm,
Unterallgäu

Region Allgäu (16)

Kreisfreie Städte
Kaufbeuren,
Kempten (Allgäu)

Landkreise
Lindau (Bodensee),
Oberallgäu,
Ostallgäu

Region Oberland (17)

Landkreise
Bad Tölz-Wolfratshausen,
Garmisch-Partenkirchen,
Miesbach,
Weilheim-Schongau

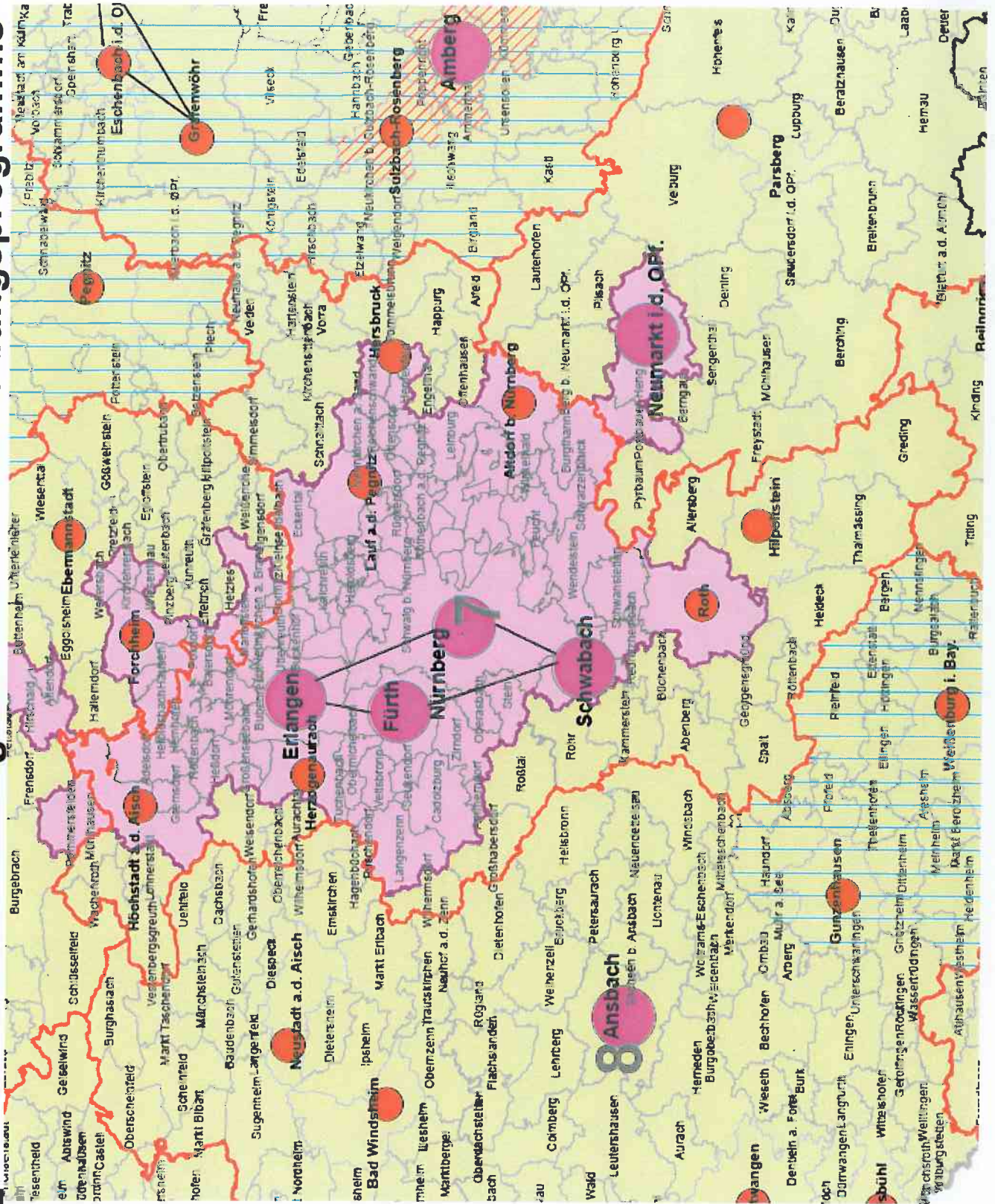
Region Südostoberbayern (18)

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreise
Altötting,
Berchtesgadener Land,
Mühldorf a. Inn,
Rosenheim,
Traunstein

¹ Bayerischer Teil der grenzüberschreitenden
Region Donau-Iller

TOP 1 Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms



**Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Z 6 Zeckern-Mitte“;
Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

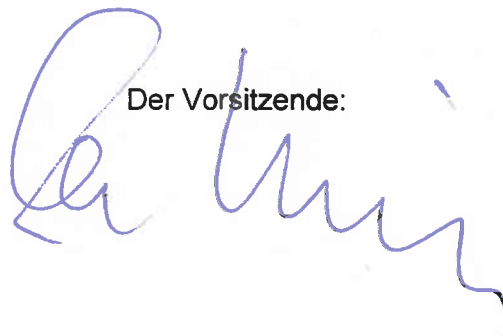
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 09.08.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken

15. AUG. 2012

eingegangen



TOP
2

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

15. AUG. 2012

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-280
29.06.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7ERH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

09.08.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Z 6 Zeckern-Mitte“, Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 2.314 Ew.; 1990: 4.791 Ew.; 2000: 5.256 Ew.; 2011: 5.152 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt mit Röttenbach

Die Gemeinde Hemhofen beabsichtigt im Rahmen des o. a. Vorhaben die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (ca. 1,8 ha), eines Mischgebietes (ca. 0,5 ha), eines eingeschränkten Gewerbegebietes (ca. 0,3 ha) und eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ (ca. 0,8 ha). Die verbleibenden Flächen des Geltungsbereichs (insg. ca. 4,3 ha) entfallen auf Grün- und Verkehrsflächen sowie auf Flächen für den Regenrückhalt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Laut der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (S. 2) soll der Flächennutzungsplan im Zuge der aktuellen Gesamtfortschreibung angepasst werden.

Im Wohngebiet sind ca. 41 Bauplätze vorgesehen, im Mischgebiet sind neben Wohn- auch Bürogebäude geplant.

Im Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 1.500 m² und eines integrierten Backshops mit 80 m² geschaffen werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Verlagerung und gleichzeitige Erweiterung des in Hemhofen bestehenden Edeka-Marktes.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind den Unterlagen zufolge zwei nicht näher beschriebene Fachmärkte „mit den dort zulässigen Obergrenzen der Verkaufsfläche“ (vgl. Begründung zum Bebauungsplanentwurf, S. 7) vorgesehen. In Gewerbegebieten sind ausschließlich Betriebe unterhalb der Großflächigkeitsgrenze (800 m² Verkaufsfläche) zulässig.

Die Gemeinde Hemhofen stellt als Siedlungsschwerpunkt gemäß LEP B II 1.2.1.2 grundsätzlich einen geeigneten Standort auch für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten dar.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) soll im Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach die Einzelhandelszentralität gesichert werden (vgl. RP 7 A III 2.3.1)

Für das Vorhaben wurde seitens der Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde in Hinblick auf die einzelhandelsrelevanten Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) eine landesplanerische Prüfung durchgeführt. Diese kommt mit Schreiben vom 07.08.2012 zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von max. 1.500 m² (und zusätzlich 80 m² für einen integrierten Backshop) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Hinsichtlich der geplanten Fachmärkte im Gewerbegebiet wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Verkaufsfläche von jeweils 800 m² (Großflächigkeitsgrenze) nicht überschritten werden darf. Abschließend wird festgestellt, dass die Planung den Belangen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Da dem Vorhaben auch keine Ziele oder Grundsätze des Regionalplanes entgegenstehen, wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben geltend zu machen.



Müller

**Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Alte Ziegelei“;
Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth**

Beschluss

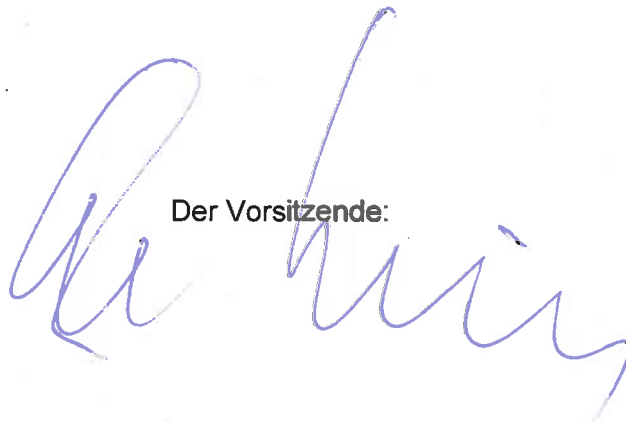
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

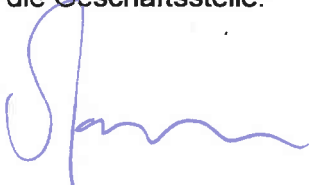
- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.09.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



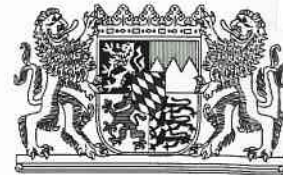
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
10. SEP. 2012
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
10. SEP. 2012
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-280
20.07.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7FÜ
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

05.09.2012

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Ziegelei“, Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 7.323 Ew.; 1990: 9.011 Ew.; 2000: 10.614 Ew.; 2011: 10.475 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Die Stadt Langenzenn beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 43 „Alte Ziegelei“ in einem Teilbereich (ca. 0,5 ha) zu ändern. Der Bebauungsplan setzt für seinen gesamten Geltungsbereich ein Sondergebiet für ein Einkaufszentrum fest.

In dem genannten Änderungsbereich sollen laut den textlichen Festsetzungen im vorliegenden Entwurf Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig sein. Zentrenrelevante Sortimente sollen nur bis max. 5 % der Gesamtverkaufsfläche, insgesamt jedoch bis max. 200 m² zulässig sein. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sollen außerdem zulässig sein. Eine maximale Gesamtverkaufsfläche wird in den Festsetzungen jedoch nicht angegeben.

Laut der Begründung zum vorliegenden Änderungsentwurf soll eine Erweiterungsmöglichkeit für einen aktuell bereits bestehenden Baumarkt geschaffen werden. Dieser ist Teil des bestehenden Einkaufszentrums (landesplanerisch relevantes Einzelhandelsgroßprojekt) und kann deshalb nicht isoliert von den anderen Einzelhandelsbetrieben betrachtet werden. Aus diesem Grund wurde seitens der Regierung von Mittelfranken als zuständige Höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Überprüfung für das Vorhaben durchgeführt, um insbesondere die Vereinbarkeit mit den einzelhandelsrelevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zu prüfen.

Mit Schreiben vom 31.07.2012 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

- „1. Das mit den o. a. Bebauungsplan beabsichtigte Vorhaben konnte nicht landesplanerisch überprüft werden, da hierzu die zwingend notwendigen Festsetzungen bzgl. des/ der konkret geplanten nicht zentrenrelevanten Sortiments bzw. Sortimente und der (Gesamt-) Größe der Verkaufsfläche(n) fehlen.
2. Was die Festsetzung der zentrenrelevanten Sortimente anbetrifft, d.h. dass deren Verkaufs-

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

fläche nur bis 5% der Gesamtverkaufsfläche, insgesamt aber bis 200 m² Verkaufsfläche zulässig seien sollen, ist ebenfalls festzustellen, dass eine landesplanerische Prüfung wegen des in Punkt 1. benannten Mangels, d.h. wegen der Bezugnahme auf die Gesamtverkaufsfläche, die nicht benannt wurde, nicht möglich ist. Fest steht jedoch, dass die Festsetzungen des o.a. Bauungsplans bzgl. der Sortimente Lebensmittel und Drogeriewaren, die u.a. auch den zentrenrelevanten Sortimenten zugerechnet werden, im Widerspruch zu dem landesplanerischen Ziel B II 1.2.1.2 LEP stehen, da für diese Sortimente die jeweils landesplanerisch zulässigen Maße bereits durch andere Einzelhandelsbetriebe des Einkaufszentrums ausgeschöpft sind.“

In der vorliegenden Form kann der vorliegende Entwurf nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung gesehen werden, da wesentliche Angaben in den textlichen Festsetzungen fehlen. Aktuell finden daher Abstimmungen zwischen der Höheren Landesplanungsbehörde und dem seitens der Stadt Langenzenn beauftragten Planungsbüro statt, um die einzelhandelsrelevanten Festsetzungen innerhalb des Änderungsentwurfs entsprechend dem raumordnerisch zulässigen Maße anzupassen. Dies sollte aus hiesiger Sicht auch möglich sein, ohne die Gesamtintention des Änderungsvorhabens zu gefährden. Abgesehen von den einzelhandelsrelevanten Zielen des LEP sind keine Konflikte mit anderweitigen Erfordernissen der Raumordnung - insbesondere auch der Ziele und Grundsätze des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken - erkennbar.

Abschließend wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben geltend zum machen, sofern die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Verkaufsfläche und Sortimente auf das raumordnerisch erforderliche Maß konkretisiert werden.



Müller

**Vierte Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans Nr. 57
„Freiflächenphotovoltaikanlage Kirchfembach – Am Bahndamm II“;
Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth**

Beschluss

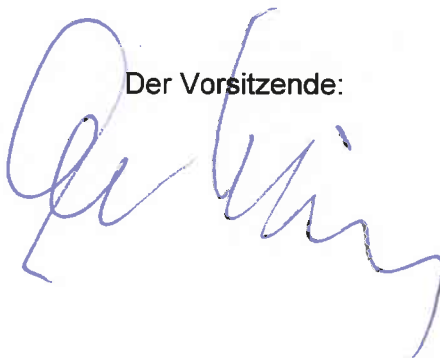
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 03.09.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
10. SEP. 2012
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
10. SEP. 2012
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-280
03.08.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7FÜ
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

03.09.2012

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 57 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kirchfembach - Am Bahndamm II“, Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentw.: 1970: 7.323 Ew.; 1990: 9.011 Ew.; 2000: 10.614 Ew.; 2011: 10.475 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Die Stadt Langenzenn beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Bereich Kirchfembach, nördlich der Eisenbahntrasse (Fürth-Würzburg) zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 6,9 ha und soll künftig als Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Östlich des geplanten Bereichs befindet sich die bereits bestehende Photovoltaikanlage „Kirchfembach - Am Bahndamm“ (1. Änd. FNP u. BP Nr. 55) in einer Größenordnung von ca. 4,8 ha.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (aktuell „Fläche für die Landwirtschaft“) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kirchfembach - Am Bahndamm II“ sind im Parallelverfahren vorgesehen.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7), sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Bereits am 15.04.2010 haben Ortstermine an mehreren potenziellen Standorten innerhalb des Stadtgebietes Langenzenn stattgefunden, an dem Vertreter der Stadt Langenzenn, der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanung, Regionsbeauftragter, Höhere Naturschutzbehörde), des Landratsamtes Fürth (Kreisbaumeister, Untere Naturschutzbehörde) teilgenommen haben. Hierzu zählte auch der Bereich nördlich der Bahntrasse Fürth-Würzburg.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich in der gewählten Abgrenzung unmittelbar nördlich der genannten Bahntrasse. Der Abstand zum Ortsrand von Kirchfembach beträgt lediglich ca. 100 m. Aufgrund der geringen Entfernung zum Siedlungsrand ist keine Zersiedlung der Landschaft mit dem geplanten Vorhaben verbunden. Zudem ist das Gebiet durch die benachbarte, bereits bestehende Photovoltaikanlage sowie die angrenzende Bahnlinie entsprechend technisch vorgeprägt.

Vor dem Hintergrund der EEG-Novelle vom 11.08.2010 teilte auch die Oberste Baubehörde mit Schreiben vom 14.01.2011 in Ergänzung der Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Schreiben vom 19.11.2009) mit, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich“ seien.

Über die Frage der städtebaulichen Anbindung bzw. Vorbelastung hinaus, sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht (Höhere Naturschutzbehörde) keine negativen Auswirkungen auf weitere Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes anzunehmen.

Wie auch in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (S. 10-11) dargelegt, gehen bei Realisierung des Vorhabens Lebensräume und zwei Brutplätze der Feldlerche verloren. Seitens der Höheren Naturschutzbehörde wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen für diese Vogelart zeit- und ortsnah erforderlich sind. Hierzu wird eine intensive Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angeraten.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 57 zu erheben. Der naturschutzfachliche Hinweis zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Feldlerche) sollte zur Kenntnis und Berücksichtigung weitergegeben werden.



Müller

**Erste Fortschreibung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Veitsbronner Straße I“;
Gemeinde Obermichelbach, Landkreis Fürth**

Beschluss

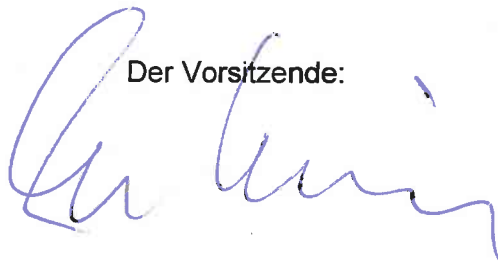
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -


- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.09.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken

10. SEP. 2012

eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

10. SEP. 2012

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-280
03.08.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7FÜ
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

05.09.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

1. Fortschreibung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Veitsbronner Straße I“, Gemeinde Obermichelbach, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 449 Ew.; 1990: 1.982 Ew.; 2000: 2.924 Ew.; 2011: 3.145 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: -

Die Gemeinde Obermichelbach beabsichtigt im Rahmen des o. a. Vorhabens die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes zu schaffen. Laut der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (S. 3) soll die Verkaufsfläche des bestehenden REWE-Marktes „von heute etwa 800 m² auf maximal 1.200 m², was als notwendige Mindestbetriebsgröße für einen modernen Lebensmittelvollsortimenter angesehen wird, erweitert werden. Dazu wird die ehemalige Fläche des Getränkemarktes mit einbezogen. Das bestehende Gebäude verbleibt ohne äußere bauliche Veränderungen.“

In den textlichen Festsetzungen - und nur hier können verbindliche Regelungen zur Verkaufsflächen-größe getroffen werden - werden keine Angaben zur maximalen Verkaufsfläche getroffen. Formal betrachtet werden somit im Bebauungsplanentwurf keine hinreichenden Festlegungen zu geplanten Verkaufsflächen getroffen.

Da es sich aber wohl um einen Markt oberhalb der Großflächigkeitsgrenze (800 m² Verkaufsfläche) handeln soll (zumindest laut den genannten Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf), ist die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Supermarkt/ Lebensmittel-einzelhandel“ vorgesehen.

Laut dem Ziel B II 1.2.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sollen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte „in der Regel nur in Unterzentren und Zentralen Orten höherer Stufen sowie in Siedlungsschwerpunkten (geeignete Zentrale Orte) ausgewiesen werden. Soweit Einzelhandels-großprojekte ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs dienen, kommen auch Kleinzentren und nichtzentrale Orte in Betracht, wenn diese über keine Versorgung mit diesen Waren verfügen und sie dem ländlichen Raum angehören.“

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Für Obermichelbach treffen diese Anforderungen als nichtzentraler Ort im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen nicht zu. Insofern würde eine Verkaufsflächenerweiterung über die Großflächigkeitsgrenze von 800 m² den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Dies ist der Gemeinde Obermichelbach laut Aussage der dortigen Bauverwaltung auch bewusst. Nach der Feststellung des Zielverstoßes möchte man ggf. die Möglichkeiten eines Zielabweichungsverfahrens (Art. 4 BayLplG) ausloten - dies geht auch bereits aus der Begründung des Bebauungsplanentwurfes (S. 3) hervor.

Es sei weitergehend darauf hingewiesen, dass der aktuell im Verfahren befindliche Entwurf zur Gesamtfortschreibung des LEP die Möglichkeit für Nahversorgungsbetriebe von bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden - und damit unabhängig der zentralörtlichen Einstufung - vorsieht (vgl. LEP-Entwurf vom 22.05.2012, 5.2.1). Ob und ggf. wann dieses landesplanerische Ziel Rechtskraft erlangt ist aktuell schwer abschätzbar.

Abschließend wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht mitzuteilen, dass

- die Angabe der maximalen Verkaufsfläche in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erfolgen hat und
- dem Vorhaben vor dem Hintergrund der derzeitig entgegenstehenden Ziele der Raumordnung nicht zugestimmt werden kann.



Müller

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Wellanger II“ und Änderung des
Flächennutzungsplanes;
Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land**

Beschluss

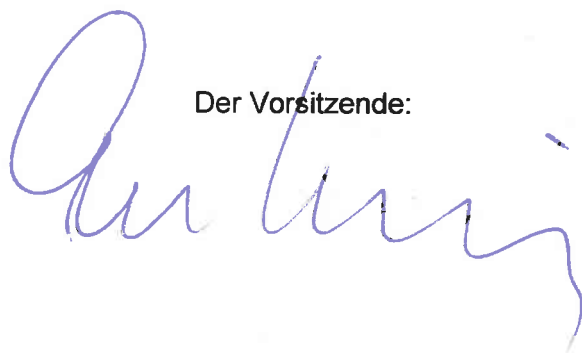
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -


- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 10.08.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP
6

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
15. AUG. 2012
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
15. AUG. 2012
OrgA/4
- Zentrale Eintaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-280
13.07.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7LAU
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

10.08.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Bebauungsplan „Wellanger II“ und Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.608 Ew.; 1990: 1.728 Ew.; 2000: 1.995 Ew.; 2011: 2.087 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: -

Die Gemeinde Ottensoos beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wellanger II“ mit einem Geltungsbereich von insgesamt ca. 1,5 ha. Diese teilen sich in ca. 0,9 ha Wohnbauflächen, ca. 0,2 ha Verkehrsflächen und ca. 0,4 ha Grünflächen auf.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren angepasst werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im südlichen Teil bereits ein vorgesehener Bereich für die Siedlungserweiterung dargestellt, im nördlichen Bereich handelt es sich aktuell um eine Fläche zur Ortsrandeingrünung.

Aus regionalplanerischer Sicht ist hierzu Folgendes zu sagen:

Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich im Randbereich des **regionalen Grünzugs „Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach- und Högenbachtal“** (vgl. RP 7 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Hier sollen laut Regionalplan Maßnahmen, die die Funktion des regionalen Grünzugs beeinträchtigen, vermieden werden (vgl. RP 7 B I 2.1). Hierzu gehört gemäß Regionalplan (vgl. RP 7 B I 1.4) die Sicherung des ökologischen Ausgleichs (insbesondere der Frischluftzufuhr) und die Wahrung der Belange der Erholungsnutzung. Auch wenn es sich bei dem Vorhaben flächenmäßig um einen vergleichsweise geringen Eingriff handelt, ist darauf hinzuweisen, dass der regionale Grünzug grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden soll (vgl. RP 7 B II 1.4). Ob bzw. inwieweit das konkrete Vorhaben die Funktionen des regionalen Grünzuges gefährdet, ist von den zuständigen Fachstellen (Naturschutz und Landschaftspflege) zu beurteilen.

Ein kleiner Teil (< 0,1 ha) im Osten des Geltungsbereichs befindet sich zudem innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“**. In den Unterlagen ist hierzu ausgeführt: „In Teilbereichen ist eine Anpassung der Schutzgebietsgrenze erforderlich. Die

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

hierzu erforderlichen Anträge werden durch die Gemeinde gestellt.“ (vgl. Begründung zum Bebauungsplanentwurf, S. 3)

Gemäß dem Regionalplan sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden (vgl. B I 1.3.3.2). Auch diesbezüglich wird es von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein, ob die angesprochene Anpassung der Schutzgebietsgrenze erfolgen kann.

Es wird daher abschließend empfohlen, von Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht abzusehen, wenn die zuständigen Fachstellen (Naturschutz und Landschaftspflege) die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den genannten Belangen (regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet) feststellen.



Müller

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ausbildungs- und Qualifikationszentrum für Berufskraftfahrer“ auf der Fläche des ehemaligen Depots der Bundeswehr in der Gemarkung Laffenau mit Grünordnungsplan sowie Elfte Änderung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans; Stadt Heideck, Landkreis Roth

Beschluss

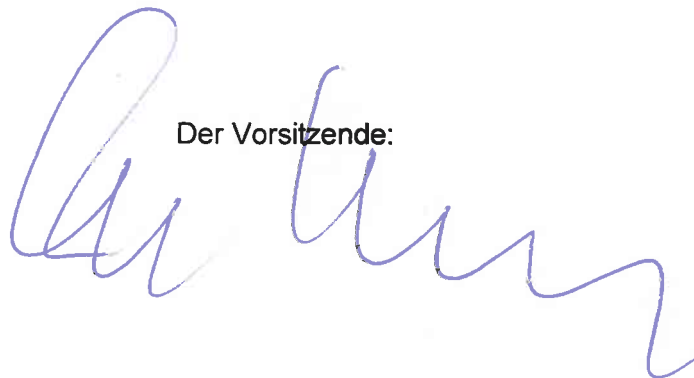
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.09.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP
7

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
10. SEP. 2012
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
10. SEP. 2012
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-280
03.08.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7RH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

05.09.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ausbildungs- und Qualifizierungszentrum für Berufskraftfahrer“ auf der Fläche des ehemaligen Depots der Bundeswehr in der Gemarkung Laffenau und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Heideck, Landkreis Roth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 3.841 Ew.; 1990: 4.441 Ew.; 2000: 4.908 Ew.; 2011: 4.632 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Kleinzentrum

Die Stadt Heideck beabsichtigt im Rahmen der o. a. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Ausbildungs- und Qualifizierungszentrums für Berufskraftfahrer im Bereich des ehemaligen Munitionsdepot der Bundeswehr (seit 1999 nicht mehr genutzt) zu schaffen. Betreiber soll den Unterlagen zufolge die Firma Heinloth Transport GmbH & Co. KG sein. Die verschiedenen baulichen Anlagen, Munitionsbunker, Kraftstoff-Lagerhallen und Nebenanlagen innerhalb des ca. 25 ha umfassenden Geländes sind über ein ringförmiges Straßennetz erschlossen. Verkehrstechnisch ist das ehemalige Munitionsdepot an das gemeindliche Straßennetz der Stadt Heideck angeschlossen.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Ausbildungs- und Qualifizierungszentrum für Berufskraftfahrer“ vorgesehen. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren angepasst werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als unbeplante Waldfläche ohne spezifische Nutzungsfestsetzung enthalten.

Die Flächenbilanz der Planung stellt sich wie folgt dar (vgl. Begründung zum Bebauungsplanentwurf, S. 10):

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| - | Künftig genutzte, bereits versiegelte Verkehrsflächen (Fahrstraßen zur Schulung von Berufskraftfahrern, Rangierflächen) | 21.650 m ² |
| - | Künftig genutzte, bereits vorhandene bauliche Anlagen (Schulungszentrum, Fahrzeugabstellhalle, Garagen) | 570 m ² |
| - | Vorhandene, ungenutzte Altanlagen des Munitionsdepots (Kraftstofflagerhallen, Munitionsbunker, Hundezwinger, Wege, Nebenflächen) | 16.400 m ² |
| - | Vorhandene private Zufahrtsstraße | 9.800 m ² |

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turmitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

- Brachfläche/Heide	13.100 m ²
- Vorhandener Waldbestand innerhalb des Geltungsbereichs	186.780 m ²
Gesamtfläche	248.300 m² (ca. 24,8 ha)

Das Gelände befindet sich innerhalb des SPA-Gebietes „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“, das Bestandteil des Europäischen Lebensraumnetzes NATURA 2000 ist. Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden (vgl. RP 7 B I 1.3.3.5). Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken kommt die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken zu folgendem Ergebnis:

„ (...) nach Durchsicht (...) insbesondere der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie der FFH-Verträglichkeitsabschätzung kann davon ausgegangen werden, dass es unter Zugrundelegung der dort vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie zu keinen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die örtlich relevanten Tierarten Ziegenmelker, Heidelerche und Fledermäuse bei der Umsetzung der Planung kommen wird. Insofern bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.“

Das Vorhaben steht demzufolge im Einklang mit dem genannten Ziel B I 1.3.3.5 des Regionalplans.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. ...“ (vgl. RP 7 1.3.3.2) Hier gilt es das Vorhaben mit dem zuständigen Verordnungsgeber (Landratsamt Roth) intensiv abzustimmen. Dort gilt es zu beurteilen, ob eine Herausnahme des fraglichen Bereichs aus der Schutzgebietskulisse erforderlich ist bzw. wenn ja, ob diese fachlich möglich wäre, ohne den Bestand und Sinn des Landschaftsschutzgebietes zu gefährden. Anzumerken ist hier, dass mit dem Vorhaben den Unterlagen zufolge keine wesentlichen neuen Bauvorhaben bzw. Flächenversiegelungen verbunden sind.

Das geplante Vorhaben liegt darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (TR 10 - Laffenauer Wald und angrenzende Gebiete). „In den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung soll der Funktion öffentlicher Wasserversorgung bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B I 2.3.4) Südlich des Plangebietes verläuft die äußere Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes.

Auch diesbezüglich ist aus hiesiger Sicht durchaus von Bedeutung, dass bei dem geplanten Vorhaben auf bestehende Infrastruktur zurückgegriffen wird und somit keine größeren baubedingten Eingriffe erfolgen.

Hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser sowie der Entsorgung von Abwasser wird auf die Einschätzung des Sachgebietes Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken) hingewiesen: „Die derzeitige Abwasserentsorgung erfolgt über die Sammlung in einer abflusslosen Grube. Anschließend wird das Abwasser abgefahren. Die Art der Abwasserentsorgung ist keine gesicherte Entsorgung im Sinne der BayBO bzw. des WHG. Hierfür muss eine Entsorgung bzw. Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik - angepasst an die künftige Nutzung - gefunden werden.“

Die Trinkwasserversorgung des Schulungszentrums soll über einen neu zu errichtenden Brunnen erfolgen. Dies ist grundsätzlich vorstellbar, aber da das Wasser an Dritte, hier die zu schulenden Personen abgegeben werden soll, handelt es sich um eine öffentliche Trinkwasserversorgung. Diese Wassergewinnungsanlage bedarf dann eines Wasserschutzgebietes. Insofern ist derzeit die Ver- und Entsorgung nicht gesichert.“

Diesbezüglich gilt es das Vorhaben im weiteren Verfahrensgang intensiv mit den zuständigen wasserwirtschaftlichen Stellen abzustimmen, um Lösungsmöglichkeiten für die aufgezeigten Probleme zu erörtern.

Abschließend wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht dann keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen, wenn hinsichtlich der aufgezeigten Fachaspekte (Landschaftsschutzgebiet, Wasserwirtschaft) eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen erfolgt und diese den Planungen zustimmen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line with a horizontal stroke across it and some scribbles to the right.

Müller

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

280. Sitzung des Planungsausschusses
am 17. September 2012 – TOP 8

Beilage 8

Windkraftkonzeption;

17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

Stand des Verfahrens

ohne Beschlussfassung

Der mündliche Sachstandsbericht des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken wurde zur Kenntnis genommen.

**15. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie
Bebauungspläne "Am Kiebitzengraben" und "Am Wageck";
Stadt Höchstädt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstädt**

Beschluss

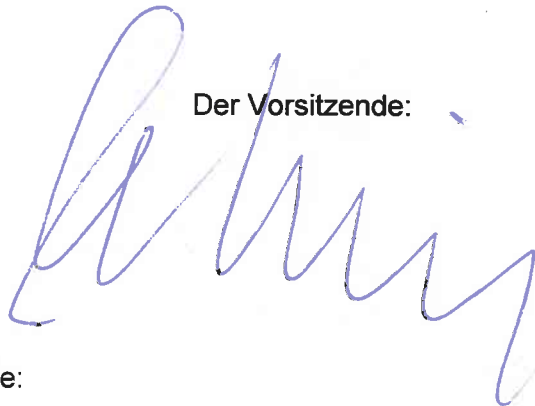
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 12.09.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken

14. SEP. 2012

eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

14. SEP. 2012

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-280
09. u. 16.08.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7ERH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

12.09.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungspläne „Am Kiebitzgraben“ und „Am Wageck“, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 8.231 Ew.; 1990: 11.756 Ew.; 2000: 13.238 Ew.; 2011: 13.216 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Mögliches Mittelzentrum

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch beabsichtigt das bestehende Gewerbegebiet im Bereich Höchststadt/Ost im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 15. Änderung um ca. 17,5 ha zu erweitern. Parallel dazu sollen die Bebauungspläne „Am Kiebitzgraben“ (insgesamt ca. 10,9 ha, davon 10,0 ha eingeschränktes Gewerbegebiet und ca. 0,9 ha Bedarfsflächen für den ökologischen Ausgleich) und „Am Wageck“ (insgesamt ca. 8,4 ha, davon ca. 7,5 ha eingeschränktes Gewerbegebiet und ca. 0,9 ha Bedarfsflächen für den ökologischen Ausgleich) aufgestellt werden.

Die betreffenden Teilbereiche waren zunächst Bestandteil des Entwurfs zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, zu dem aus regionalplanerischer Sicht erstmalig mit Schreiben vom 15.07.2008 Stellung genommen wurde. Im damaligen Entwurf waren ca. 34 ha an zusätzlichen gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Aufgrund des (bezogen auf den Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes von 10 bis 15 Jahren) nicht nachvollziehbaren Bedarfs von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen in der genannten Größenordnung, wurde letztlich empfohlen, „aus regionalplanerischer Sicht nur dann keine Einwendungen vorzubringen, sofern eine deutliche Reduzierung der geplanten Neuausweisung an gewerblichen Bauflächen erfolgt.“ Zudem wurde auf das vom Änderungsbereich berührte landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie das im Süden angrenzende SPA-Gebiet hingewiesen. Aufgrund der Lage des geplanten Gewerbegebietes (nicht integrierter Standort) wurde angeregt, in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen auszuschließen.

In der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 12.01.2009 wurde nach ausgiebiger Diskussion beschlossen, „die Einwendungen zum Änderungsbereich Höchststadt-Ost - trotz größter Bedenken - zurückzustellen“.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Im weiteren Fortgang der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Änderungsbereich um die nun in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Bereiche reduziert. Gegen den reduzierten Bereich der gewerblichen Bauflächen im Änderungsbereich Höchststadt/Ost der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (im letztmalig vorgelegten Entwurfsstand ca. 12,3 ha) wurden dementsprechend aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen vorgebracht.

An der Sachlage hat sich seither in Bezug auf die im Rahmen der 15. Änderung vorliegenden Planungen inhaltlich wenig geändert. Diese sind zwangsläufig auch vor dem Hintergrund der an anderer Stelle im Stadtgebiet zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen zu sehen. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat die im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen in ihrer Stellungnahme bilanziert und kommt hier auf ca. 50 ha. Inwieweit hier bereits konkrete Projekte vorangetrieben wurden und ein verfestigter Konkretisierungsstand vorliegt, ist dabei aber offenbar nicht berücksichtigt. Ergänzend zu nennen sind die ca. 12,3 ha gewerblichen Bauflächen der noch nicht rechtskräftigen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan „Mühläcker“).

Für den in der 15. Änderung vorgesehenen Änderungsbereich gilt (weiterhin):

- Im südlichen Bereich (Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Wageck“) wird teilweise ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet überlagert. Hier „soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B I 1.3.1)
- Ebenfalls im Süden grenzt das Europäische Vogelschutzgebiet "Aischgrund" an. Hier ist gemäß der Aussage der Höheren Naturschutzbehörde eine Prüfung der Verträglichkeit der Planungen mit den festgelegten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes erforderlich. („Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.“, vgl. RP 7 B I 1.3.3.5)
- Für Bauleitplanungen ist ein Bedarfsnachweis obligatorisch. Dieser sollte - bei Weiterführung der Planungen - im weiteren Verfahrensgang erfolgen. Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden „vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.“ (vgl. LEP B VI 1.1)
- Aufgrund der Lage des geplanten Gewerbegebietes (nicht integrierter Standort) wäre der Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen sinnvoll.

Unter Bezugnahme auf die Beschlusslage zum Änderungsbereich Höchststadt/Ost vom 12.01.2009 wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht Einwendungen zurückzustellen, wenn

- der für Bauleitplanungen obligatorische Bedarfsnachweis im weiteren Verfahrensgang in den Unterlagen erfolgt und
- sich die Planungen hinsichtlich der Beanspruchung von landschaftlichem Vorbehaltsgebiet sowie der Nähe zum Vogelschutzgebiet (Verträglichkeitsprüfung) als genehmigungsfähig erweisen.

Zudem wird aufgrund der Lage des geplanten Gewerbegebietes (nicht integrierter Standort) weiterhin empfohlen, den Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen anzuregen.

Müller



**Genehmigung der Niederschrift der 279. Ausschusssitzung des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 16.07.2012**

Beschluss

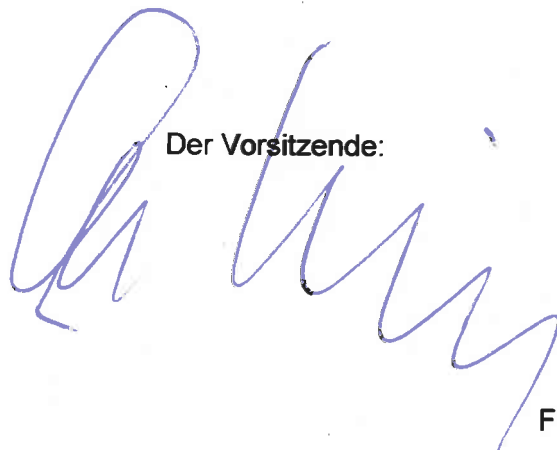
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. September 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

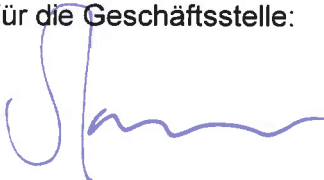
- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 279. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 16.07.2012 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

